

An den	zur öffentlichen	zur nichtöffentlichen	Beratung am	Beschlussfassung am	DS 091/2018
Gemeinderat	x			20.03.2018	
					05.03.2018

Anpassung der Benutzungsordnung für die Burgruine Hohennagold

Anlagen:
 Änderungen Benutzungsordnung für die Burgruine Hohennagold

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Benutzungsordnung für die Burgruine Hohennagold.



Jürgen Großmann
 Oberbürgermeister

Über-/Außerplanmäßige Ausgaben bei	
Von den Ausgaben sind finanziert	durch VE
<input type="checkbox"/> Außer- <input type="checkbox"/> Überplanmäßig	sind bereitzustellen.
Deckungsvorschlag:	
Gesehen Stadtkämmerei:	

Sachdarstellung

Die Benutzungsordnung für die Burgruine Hohennagold legt die Bedingungen für die Nutzung der Anlage für Veranstaltungen, die gastronomische Bewirtung des DIGEL Pavillons, sowie die Zufahrt zur Burgruine fest. Die Benutzungsordnung stellt durch Ihre Vorgaben sicher, dass Themen des Naturschutzes berücksichtigt werden und in diesem Rahmen die Burgranlage für die Bürger und Gäste von Nagold erlebbar ist. Weiterhin wird die historische Bausubstanz geschützt.

Aufgrund einer Zuständigkeitsänderung zur Ausstellung der Zufahrtgenehmigungen für die Burgruine vom Ordnungsamt zum Amt für Kultur, Sport und Tourismus, muss der Punkt 2.1.2 angepasst werden.

Eine eindeutiger Formulierung der Benutzungsordnung soll das Vorgehen bei Sondergenehmigungen verdeutlichen. Hieraus resultieren die Änderungen in den folgenden Punkten:

- 2.1
- 2.1.5
- 2.1.6
- 2.2

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen benötigen für den Transport Ihrer Lernmaterialien auch eine Parkgenehmigung. Diese Änderung wird in Punkt 2.1.6 berücksichtigt.

Da für die Burgbewirtungs-Saison 2018 ein Burgshuttle eingeführt werden soll, wird in Punkt 2.1.2 die Formulierung dementsprechend angepasst.

Alte Benutzungsordnung

2. Erlaubnispflichtige Zufahrt zur Burgruine Hohennagold mit PKW / Bus

2.1. Das Befahren der Schlossallee (Parkplatz Hundefreunde bis Burg) kann für die nachstehenden Ausnahmen erlaubt werden:

- 2.1.1. Zufahrt mit PKW / Kleinlaster (Aufbau, Anlieferungen ...) für Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.
- 2.1.2. Bus-Zubringerverkehr bis vor die Ruine mit besonderem Genehmigungsverbehalt (durch Ordnungsamt) für genehmigte Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.

2.1.3. Zufahrt zur Hohennagold mit PKW für Brautpaare zu Fototerminen ganzjährig (kostenpflichtig; Entgelttabelle Anlage 1).

2.1.4. Zufahrt aus amtlichem Anlass und für städtische Repräsentationszwecke (kostenfrei).

2.1.5. Zufahrt zur Hohennagold mit PKW oder (Klein-)Bus für Gehbehinderte zum Ein- und Ausstieg auf Anfrage (kostenfrei). Im Rahmen von Veranstaltungen ist dies nur über den jeweiligen Veranstalter möglich. Benutzte Zusatzfahrzeuge dürfen nicht im Burgbereich abgestellt werden.

2.1.6. Zufahrt für (Nagolder) Bildungseinrichtungen u. Ä. bei Lehrveranstaltungen etc. zum Einbringen von benötigtem Material.

3.3. Veranstaltungen jeglicher Art dürfen den öffentlichen Charakter der Burganlage nicht gefährden (keine Absperrungen, freier Zugang für unbeteiligte Burgbesucher in der gesamten Burgruine)

Änderungen

2. Erlaubnispflichtige Zufahrt zur Burgruine Hohennagold mit PKW / Bus

2.1. Die Zufahrt zur Burgruine Hohennagold kann für die nachstehenden Ausnahmen erlaubt werden:

- 2.1.1. Zufahrt mit PKW / Kleinlaster (Aufbau, Anlieferungen ...) für Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.
- 2.1.2. Bus-Zubringerverkehr bis "Haltestelle Burgsattel" mit besonderem Genehmigungsverbehalt (durch Amt für Kultur, Sport und Tourismus) für genehmigte Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.

2.1.3. Zufahrt zur Hohennagold mit PKW für Brautpaare zu Fototerminen ganzjährig (kostenpflichtig; Entgelttabelle Anlage 1).

2.1.4. Zufahrt aus amtlichem Anlass und für städtische Repräsentationszwecke (kostenfrei).

2.1.5. Zufahrt zur Hohennagold mit PKW oder (Klein-)Bus für Gehbehinderte zum Ein- und Ausstieg auf Anfrage (kostenfrei). Im Rahmen von Veranstaltungen ist dies nur über den jeweiligen Veranstalter möglich. Benutzte Zusatzfahrzeuge dürfen nicht im Burgbereich abgestellt werden.

2.1.6. Zufahrt und Parkgenehmigung (für 1 Fahrzeug) für (Nagolder) Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bei Lehrveranstaltungen sowie für Gruppen mit Behinderung.

3.3. Veranstaltungen jeglicher Art dürfen den öffentlichen Charakter der Burganlage nicht gefährden (keine Absperrungen, freier Zugang für unbeteiligte Burgbesucher in der gesamten Burgruine)